

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung kirchlicher Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 6. August 2018 – III 380 - 735-00000-2017/020-022 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 361

Das Justizministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Sanierung von Kirchengebäuden, die kirchlichen Zwecken dienen, und den kirchlichen Zwecken unmittelbar dienenden sonstigen Gebäuden nebst dem jeweiligen Zubehör als Zeugnisse der Vergangenheit und kulturellen Traditionen und der damit verbundenen Bedeutung im Rahmen zukünftiger Entwicklungen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Kirchengebäuden, die kirchlichen Zwecken dienen, und den kirchlichen Zwecken unmittelbar dienenden sonstigen Gebäuden nebst dem jeweiligen Zubehör in ihrer Originalsubstanz sowie Maßnahmen zur teilweisen Rekonstruktion oder teilweisen Neugestaltung von Kirchengebäuden, die kirchlichen Zwecken dienen, und den kirchlichen Zwecken unmittelbar dienenden sonstigen Gebäuden nebst dem jeweiligen Zubehör.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Besitzer von Kirchengebäuden, die kirchlichen Zwecken dienen, sowie den kirchlichen Zwecken unmittelbar dienenden sonstigen Gebäuden in Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 2 000 Euro übersteigen. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

4.2 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Als Vorhabenbeginn ist

grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

4.3 Der Umbau von Kirchengebäuden und dem kirchlichen Zweck unmittelbar dienenden Gebäuden ist nur förderfähig, wenn er § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (Barrierefreiheit) entspricht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart und -form

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor,

- wenn ein dringender, keinen erheblichen Aufschub duldender Sanierungsbedarf besteht und der Zuwendungsempfänger nachweislich nicht die regelmäßige Eigenbeteiligung aufbringen kann oder

- keine Förderung durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern erfolgt und die erhöhte Förderung dem Rechtsgedanken des § 10 Absatz 5 Satz 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern entspricht.

Die Höhe der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt im Regelfall mindestens 25 Prozent. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Eigenbeteiligung auf bis zu 10 Prozent vermindert werden. Zweckgebundene Spenden können als Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung anerkannt werden.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Planungskosten und Architektenhonorare sind nur zuwendungsfähig, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme stehen.

5.4.2 Kosten im Zusammenhang mit einem künstlerischen Wettbewerb, dessen bester Entwurf zur Neugestaltung von einzelnen Teilen von Kirchengebäuden, die kirchlichen Zwecken dienen, und den kirchlichen Zwecken unmittelbar dienenden sonstigen Gebäuden nebst dem jeweiligen Zubehör genutzt werden sollen, sind zuwendungsfähig in Form einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Wettbewerbsteilnehmer.

5.4.3 Im Falle von Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen grundsätzlich nur in Höhe der jeweiligen Mindestsätze zuwendungsfähig.

5.4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für Erwerb und Erschließung kirchlicher Gebäude,
- b) die Beseitigung von Kirchengebäuden und dem kirchlichen Zweck dienenden Gebäuden,
- c) Entgelte für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung der Maßnahme,
- d) Eigenleistungen (Arbeitsleistungen und Materialbereitstellung).

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu stellen. Dem Antrag sind die auf dem Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/justizministerium/ abgerufen werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.

6.2.2 Für die Bewilligung von Zuwendungen gilt das Prioritätsprinzip. Demnach erfolgen Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs eines vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.4 der NBest-Bau.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach den Regelungen der Nummer 6.1 der ANBest-P und Nummer 3 der NBest-Bau.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.